

Zeitschrift: Tec21
Herausgeber: Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
Band: 131 (2005)
Heft: 17: Verbandsbeschwerderecht im Gegenwind

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Reaktionen aus der Politik

Die politischen Aktionen für die Abschaffung der Verbandsbeschwerde auf Bundesebene kamen bisher ausschliesslich aus den Reihen der SVP. Moderator ist die parlamentarische Initiative von Ständerat Hans Hofmann, die punktuelle Verbesserungen verlangt. Die Rechtskommission des Ständerates ist mit deren Umsetzung beauftragt. Die Vorschläge der Kommission zielen darauf ab, die Realisierung der UVP-pflichtigen Bauvorhaben zu beschleunigen, ohne dabei an den hohen Umweltstandards in unserem Lande Abstriche machen zu müssen. Grundsätzlich ist dies die richtige Stossrichtung und verdient mehrheitlich Unterstützung. Die Vorschläge gehen aber nicht weit genug.

Notwendige Korrekturen

Soll das Verbandsbeschwerderecht, seinem ursprünglichen Zweck entsprechend, zurückgestutzt werden, sind folgende Korrekturen nötig:

- Umweltschutzrecht ist öffentliches Recht, dessen Durchsetzung – ebenso wie die nötige Abwägung der verschiedenen Teilaspekte der öffentlichen Interessen – einzig den Behörden obliegt.
- Wegen der heutigen Ausgestaltung des Beschwerderechts und seines Drohpotenzials der zeitlichen Verzögerung können Verbände faktisch den Baugesuchsteller dazu zwingen, Forderungen, für die keine gesetzliche Grundlage besteht, zu erfüllen. Beispiele hierfür sind die öffentliche Verkehrserschliessung oder Parkplatzgebührenerhebung. Soweit sich Forderungen aber nicht auf gesetzliche Vorgaben des Umweltschutzes stützen, dürfen sie nicht Gegenstand des Verbandsbeschwerderechts sein. Öffentliches Recht ist nicht verhandelbar – dies gilt gerade auch, wenn bei Werken öffentlichen Nutzens demokratische Entscheide, sei dies durch Volksabstimmungen oder durch parlamentarische Beschlüsse, vorliegen.

- Umweltschutzorganisationen sollen den Nutzen der verlangten Umweltschutzmassnahmen konkret belegen müssen. Nachhaltigkeit soll gleichberechtigt den Interessen der Wirtschaftlichkeit, der gesellschaftlichen Solidarität und dem Umweltschutz Rechnung tragen.

- Heute sind 73 unterschiedlichste Anlagen einer UVP-Pflicht unterstellt, so etwa Parkhäuser und Parkplätze für mehr als 300 Motorwagen, Sportstadien mit ortsfesten Tribünenanlagen für mehr als 20 000 Zuschauer oder Einkaufszentren mit mehr als 5000 m² Verkaufsfläche. Zur Eindämmung des Verbandsbeschwerderechts ist die Liste der UVP-pflichtigen Anlagen zu straffen.

- In der Umweltschutzgesetzgebung hat das Parlament schwammige Begriffe geschaffen, weshalb Grauzonen und Schattengebiete entstehen konnten. Massgebend sind heute Verordnungen und Gerichtsentscheide. Das Parlament muss deshalb das Heft wieder in die Hand nehmen und das Umweltschutzrecht materiell neu fassen. Zu denken ist etwa an eine klare, präzise und abschliessende Aufzählung der bundesrechtlichen Aufgaben im Umweltschutzgesetz, um den Handlungsspielraum des Verbandsbeschwerderechts zu verkleinern.

Martin Kuonen, Rechtsanwalt und Notar,
Geschäftsführer Verband der Immobilien-Investoren
und -Verwaltungen (VIV)
contact@viv.ch, mkuonen@centrepatronal.ch

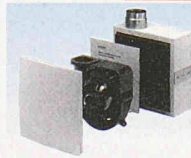
Anmerkungen

- 1 veröffentlicht in: «Construire» Nr. 18, 27. 4. 2004.
- 2 «Beschwerderecht der Umweltschutzorganisationen». Aktualisierte Statistik über Verwaltungsgerichtsbeschwerden, an denen Umweltschutzorganisationen beteiligt waren. Universität Genf, 2005.
- 3 «Empfehlungen für das Verhandeln bei Projekten, die dem Verbandsbeschwerderecht unterliegen». Uvek, Bern 2004.

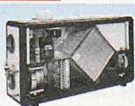
ANSON liefert die modernsten Lüftungsgeräte für Ein- und Mehrfamilienhäuser:



ANSOMATIC
Bad-/WC-Ventilator
mit Zeitautomatik
die besten, die es
gibt! 230 V 100
m³/h 50 Pa. Leise.
Putzbündig. Von:



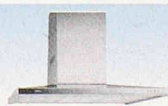
Superleise 1-Rohr-
Ventilatoren
UP + AP
Mit Zeitautomatik.
Formschön. 230 V
80 m³/h. Druckstark
300 Pa. Anrufen:



Ventilatoren
mit **Wärme-**
rückgewinnung
für Bad/WC, Küche,
Wohnraum. Auto-
matische Sommer/
Winter-Umstel-
lung. Mit 24 V DC-
Motoren. 400 m³/h.



ANSOLUX
Einbau-Hauben
Abzughauben
1- und 2-motorig,
formschön. Fest oder
mit Schwadenschirm
oder ausziehbar. Fett-
filter abwaschmaschi-
nenfest. 230 V 500
m³/h. Grosse Auswahl.



ANSON
Top-Qualität
Abzughauben
für **designbetonte**
Küchen und Koch-
inseln. 400–1500
m³/h. Auch inox +
farbig. Grosse Aus-
wahl. Fragen Sie an:



Luft-Entfeuch-
ter für Wäsche-
Trockenräume
in EFH und MFH.
Geringer Energie-
bedarf. 4 Modelle
230 V 400–800 W.
Wartungsfrei. Von:

ANSON 01/461 11 11

für Beratung, Offerte und preisgünstige Lieferung
Friesenbergstrasse 108 8055 Zürich Fax 01/461 31 11

